

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 4/2014

Wernigerode, 30. September 2014

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Ordnung der Hochschule Harz für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 8 HLeistBVO LSA	4
Satzung der Hochschule Harz zur Studienvariante „Studium++“ vom 16.07.2014	10

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

**Ordnung der Hochschule Harz
für die Vergabe von Leistungsbezügen
sowie von Forschungs- und Lehrzulagen
gemäß § 8 HLeistBVO LSA**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß §§ 3-5 Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) LSA vom 21.1.2005 sowie von Zulagen entsprechend § 33 Landesbesoldungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (LBesG LSA) vom 08.02.2011 in den jeweils geltenden Fassungen erfolgt an der Hochschule Harz nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Diese Ordnung gilt für Professoren^{1*} sowie Funktionsträger, die Bezüge nach der Besoldungsordnung W erhalten.

§ 2

Grundbezüge

(1) ¹Die Stelle des Rektors wird nach W3, Stellen für Professuren werden grundsätzlich nach W2 ausgewiesen. ²Sofern die Entwicklung der Hochschule es erfordert, können im Einzelfall nach Maßgabe der Hochschule zugewiesenen Stellen auf Antrag des Fachbereiches oder auf Vorschlag des Rektorates Professuren als W3-Stellen ausgewiesen werden. ³Die Entscheidung über die Einrichtung von W3–Stellen für Professuren trifft das Rektorat nach Beratung im Senat und Stellungnahme der Haushalts- und Planungskommission.

§ 3

Vergabe von Leistungsbezügen

(1) In den Besoldungsgruppen W2 und W3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften an der Hochschule Harz neben dem als Mindestbezug gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge vom Rektor nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Dekan sowie dem Beauftragten für den Haushalt vergeben:

- aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sowie beim Wechsel von der C- in die W-Besoldung (§ 4)
- für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 5)
- für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderer Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung (§ 6).

(2) ¹Leistungsbezüge gemäß §§ 4, 5 dieser Ordnung können grundsätzlich befristet oder unbefristet sowie als Einmalzahlung vergeben werden. ²Leistungsbezüge nach § 6 dieser Ordnung werden grundsätzlich für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion gewährt.

¹ Alle Bezeichnungen gelten in der männlichen sowie weiblichen Person.

§ 4

Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

(1) ¹Berufungsleistungsbezüge können aus Anlass der erstmaligen Berufung an die Hochschule Harz gewährt werden. ²Dabei sind insbesondere die Qualifikation des Bewerbers, die Arbeitsmarktlage sowie die Bewerberlage im jeweiligen Fach maßgebend. ³Die weiteren Kriterien nach § 3 HLeistBVO LSA sind zu berücksichtigen.

(2) ¹Bleibeleistungsbezüge können auf schriftlichen Antrag eines Professors nach Stellungnahme des Dekans vom Rektor gewährt werden. ²Voraussetzung ist das Vorliegen eines förmlichen Rufes auf eine Professur an einer anderen Hochschule oder ein schriftliches Einstellungsangebot aus dem Ausland oder der freien Wirtschaft. ³Das Interesse der Hochschule Harz am Verbleib des Betreffenden muss festgestellt werden. ⁴Die weiteren Kriterien nach § 3 HLeistBVO LSA sind zu berücksichtigen.

(3) ¹Aus Anlass des Wechsels von der C- in die W- Besoldung können gemäß § 34 in Anwendung des § 29 Abs. 3 LBesG LSA „Wechselleistungsbezüge“ gewährt werden. ²Die Leistungsbezüge wegen Wechsels werden grundsätzlich unbefristet gewährt.

(4) ¹Für die befristet oder unbefristet gewährten Leistungsbezüge sollen mit den Betroffenen Zielvereinbarungen für den Bewilligungszeitraum geschlossen werden. ²Auf schriftlichen Antrag des Professors kann der Rektor nach Stellungnahme des Dekans befristet gewährte Leistungsbezüge nach Ablauf der Frist befristet oder unbefristet bis maximal zur Höhe der bisherigen Summe oder anteilig weitergewähren. ³Der Antrag ist ein Semester vor Ablauf des Bewilligungszeitraums über den Dekan an den Rektor zu stellen.

(5) Ein weiterer Bleibeleistungsbezug soll nur gewährt werden, wenn seit Beginn des letzten Bewilligungszeitraums mindestens drei Jahre vergangen sind; Ausnahmen sind in besonders darzulegenden Fällen zulässig.

§ 5

Leistungsbezüge für Besondere Leistungen

(1) Besondere Leistungsbezüge können auf schriftlichen Antrag eines Professors und nach Stellungnahme des Dekans vom Rektor gewährt werden.

(2) ¹Die Besonderen Leistungsbezüge werden in drei Stufen gewährt:

1. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von bis zu 350,00 €, frühestens nach Ablauf von vier Jahren seit Ernennung an der Hochschule,
2. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von bis zu 350,00 €, frühestens nach Ablauf von acht Jahren seit Ernennung an der Hochschule,
3. Stufe: Besonderer Leistungsbezug in Höhe von bis zu 350,00 €, frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren seit Ernennung an der Hochschule.

(3) ¹Für die Vergabe der Leistungsbezüge gelten die in der Anlage dieser Ordnung genannten Kriterien. ²Zur Bewertung der Leistungen in der Forschung können Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen herangezogen werden. ³Sofern eine höhere Stufe gewährt wird, kann die vorherige Leistungsstufe entfristet werden.

(4) Der Rektor kann für die zum Zeitpunkt des in Kraft tretens dieser Ordnung Professoren, die der W-Besoldung unterliegen im Rahmen von Zielvereinbarungsverhandlungen einen monatlichen Ergänzungsbetrag bis zur Höhe der nachfolgenden Stufe gewähren, wenn die Neuregelung zu einer Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Ordnung führt.

(5) ¹Die Leistungsbezüge werden gem. § 3 Abs. 4 LBesG monatlich im Voraus gewährt. ²Der Antrag nach Absatz 1 ist unter Darlegung der Leistungen in Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung, Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung spätestens drei Monate vor antragsgemäßigem Beginn der Gewährung des Leistungsbezugs an den Rektor zu stellen. Unberücksichtigt bleiben dabei die Funktionen, die nach § 6 zu Funktionsleistungsbezügen führen.

(6) ¹Die Erfüllung der in der Anlage genannten Kriterien ist mit folgenden Punkten durch den Dekan zu bewerten soweit nicht § 10 greift:

- Lehre und Prüfungen: 0 bis 50 Punkte
Wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen,
- Entwicklung und Forschung: 0 bis 30 Punkte
- Selbstverwaltung: 0 bis 10 Punkte
- Sonstige Leistungen: 0 bis 10 Punkte.

²Die schriftliche Bewertung ist mit einer Begründung des Dekans unter angemessener Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Lehr- und Forschungsevaluation der Hochschule zu versehen und dem beantragenden Professor von dem Rektor zu eröffnen. Der Antragsteller kann hierzu schriftlich Stellung nehmen. Über Streitigkeiten entscheidet eine Schlichtungskommission gem. § 10 dieser Ordnung.

(7) Die Vergabe von Besonderen Leistungsbezügen ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen des beantragenden Professors insgesamt mit weniger als 60 Punkten oder die Leistungen in Lehre und Prüfungen mit weniger als 30 Punkten bewertet werden.

(8) Werden die Besonderen Leistungsbezüge unbefristet bewilligt, nehmen sie an der regelmäßigen Besoldungsanpassung teil.

(9) ¹In besonderen Fällen kann der Rektor auf Antrag des Dekans einen einmaligen Besonderen Leistungsbezug gewähren. ²Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen und soll 5.000,- € nicht überschreiten.

§ 6

Funktionsleistungsbezüge

(1) ¹Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt auf Antrag für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

²Funktionsleistungsbezüge können in Höhe von:

- bis zu 700,00 € für Prorektoren und Dekane
- bis zu 400,00 € für stellvertretende Dekane, Studiendekane, Prüfungsausschussvorsitzende sowie Vorsitzenden der HPK
- bis zu 300,00 € für den Praxissemesterbeauftragten, Studiengangskoordinator oder vergleichbarer Funktionen

gewährt werden.

(2) Bei Ausscheiden aus der Funktion entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des betreffenden Monats.

(3) Übergangsregelung: Soweit bei in Kraft treten dieser Ordnung Funktionsleistungsbezüge nach der Ordnung vom 20.12.2005 gewährt wurden, darf die Neuregelung zu keiner Schlechterstellung für bisherige Amtsträger führen, die in ihrer Funktion bestätigt werden.

§ 7

Ruhegehaltsfähigkeit von Leistungsbezügen

Die mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogenen befristeten Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sowie für besondere Leistungen können auf schriftlichen Antrag des Professors vom Rektor für ruhegehaltsfähig erklärt werden.

Die festgelegten Höchstgrenzen des § 32 LBesG LSA sind zu beachten.

§ 8

Forschungs- und Lehrzulage

(1) ¹Professoren, die Drittmittel, die nicht aus dem Landeshaushalt stammen für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und die Projekte im Hauptamt ohne Anrechnung auf die Lehrverpflichtung durchführen, kann aus diesen Mitteln, mit Genehmigung des Geldgebers auf schriftlichen Antrag eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage gewährt werden. ²Über diesen Antrag entscheidet der Rektor nach Befassung durch die Forschungskommission.

(2) ¹Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Sie dürfen zusammen jährlich 100 v.H. des Jahresgrundgehalts des Professors nicht überschreiten; an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nehmen sie nicht teil.

§ 9

Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 4-6 und Zulagen gemäß § 8 können nebeneinander gewährt werden.

§ 10

Streitfälle

Für Streitfälle bei der Bemessung von Leistungsbezügen sowie für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen an Mitglieder des Rektorats und der Dekanate wird eine Kommission eingerichtet, der der Kanzler, der Personaldezernent sowie je ein Mitglied aus der Statusgruppe der Professoren der drei Fachbereiche angehören.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft am 25.8.2014 in Kraft, zugleich tritt die Ordnung vom 20.12.2005 außer Kraft.

Wernigerode, 30.09.2014

Prof. Dr. Armin Willingmann

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

**Satzung der Hochschule Harz
zur Studienvariante „Studium++“
vom 16.07.2014**

Aufgrund von § 67 Abs. 2 Satz 1 HSG-LSA i. V. m. § 8 (2) HSG-LSA hat der Senat der Hochschule Harz am 16.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Hinreichende Kenntnisse der Grundlagen sind unerlässliche Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium. Unzureichende Kompetenzen in Grundlagenfächern - wie insbesondere der Mathematik - führen häufig dazu, dass Prüfungsleistungen nicht erbracht, aufgeschoben oder wiederholt werden müssen; aus diesem Grunde wird das Studium in zahlreichen Fällen nicht erfolgreich abgeschlossen.

Mit Hilfe einer verlängerten Studieneingangsphase soll Studierenden¹ im Rahmen der Studienvariante „Studium++“ in den ersten Semestern eine systematische Unterstützung nach individuellen Bedürfnissen zuteil und so der Studienerfolg gefördert werden.

§ 1 Studienvariante „Studium++“

- (1) Die Hochschule Harz bietet Studierenden mit dem Programm „Studium++“ eine Studienvariante, um den Studienerfolg zu fördern. Für die Teilnehmer an der Studienvariante „Studium++“ sind die Inhalte der jeweiligen Studienordnung im immatrikulierten Studiengang weiterhin gültig. Zeitlich abweichend von der Studienordnung werden jedoch die Inhalte des ersten Studienjahres auf vier Semester (Semester 1a, 2a, 1b und 2b) verteilt. Zusätzlich werden den Teilnehmern im Rahmen des „Studium++“ Veranstaltungen angeboten, die sie im Studium unterstützen.
- (2) Der jeweilige Fachbereich legt für jeden teilnehmenden Studiengang die Verteilung der Inhalte des ersten Studienjahres auf die Semester 1a, 2a, 1b und 2b sowie die zusätzlichen Unterstützungsangebote in einem allgemeingültigen Modell fest. Dies wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Alternativ können die Verteilung der Inhalte und die Unterstützungsangebote zwischen den Teilnehmern und den Koordinatoren in einem individuellen Learning-Agreement vereinbart werden.

§ 2 Teilnehmende Studiengänge

- (1) Grundsätzlich ist die Studienvariante "Studium++" in allen Bachelor-Studiengängen der Hochschule Harz zulässig. Die Fachbereiche legen jeweils vor Beginn des betreffenden Semesters durch Fachbereichsratsbeschluss fest, für welche Studiengänge die Studienvariante "Studium++" angeboten wird.
- (2) Ab dem WS 2014/15 haben die Studierenden des ersten Fachsemesters folgender Bachelorstudiengänge am Fachbereich Automatisierung und Informatik die Möglichkeit, an der Studienvariante „Studium++“ teilzunehmen:
 - Automatisierungstechnik und Ingenieurinformatik
 - Kommunikationsinformatik
 - Mechatronik-Automatisierungssysteme
 - Medieninformatik
 - Wirtschaftsinformatik
 - Wirtschaftsingenieurwesen.

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

§ 3 Auswahlausschuss

- (1) Der für die gemäß § 2 teilnehmenden Studiengänge zuständige Fachbereichsrat bestellt zur Entwicklung und Durchführung des Vorkenntnistests sowie zur Durchführung des Verfahrens zur Auswahl der Teilnehmer am „Studium++“ einen Auswahlausschuss. Dieser besteht aus drei Personen:
 - dem Koordinator des Programms "Studiums ++",
 - einem Vertreter der Studiengangskordinatoren,
 - einem vom Rektorat bestimmten Vertreter.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Auswahlausschusses beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze

Die Anzahl der Teilnehmer an der Studienvariante „Studium++“ ist in der Regel auf 25 Studierende je Fachbereich begrenzt. Durch Beschluss des zuständigen Auswahlausschusses ist im Benehmen mit dem Dekan des Fachbereiches eine Erhöhung der Teilnehmerplätze in der Studienvariante „Studium++“ möglich, wenn ein besonderer Bedarf festgestellt wird.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Die Hochschule bietet den Studierenden im ersten Semester der gemäß § 2 teilnehmenden Studiengänge in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit die freiwillige Teilnahme an einem Auswahlverfahren an. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens wird unter Berücksichtigung eines Motivationsschreibens, eines Vorkenntnistests sowie der Art und der Note der Hochschulzugangsberechtigung der Teilnehmer sowie ggfs. einem Auswahlgespräch durch den Auswahlausschuss eine Empfehlung für die Teilnahme an der Studienvariante „Studium++“ ausgesprochen. Unter allen Teilnehmern, für die eine Empfehlung ausgesprochen wurde, ist eine Rangfolge entsprechend der Förderwürdigkeit für die Besetzung der Plätze gem. § 4 durch den Auswahlausschuss festzulegen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Empfehlungen die der Teilnehmerplätze, werden die Bewerber in der Reihenfolge der Rangfolge aus Abs. 1 Satz 3 zugelassen. Über das Ergebnis der Entscheidung erhalten die Teilnehmer einen schriftlichen Bescheid des Dekanats.

§ 6 Teilnahme und Rücktritt

- (1) Die Studierenden, die vom Auswahlausschuss zur direkten Teilnahme ausgewählt werden und teilnehmen möchten, müssen innerhalb einer Woche nach Zugang des Bescheides ihre Teilnahme durch Abschluss eines Learning-Agreements schriftlich erklären. Wenn für den Studiengang des Erklärenden kein gemäß § 1 allgemeingültiges Modell existiert bzw. davon Abweichungen vereinbart werden sollen, ist ergänzend zu der Teilnahmeerklärung unverzüglich ein individuelles Learning-Agreement mit dem Koordinator des „Studium++“ zu treffen.
- (2) Ein Rücktritt von der Studienvariante „Studium++“ ist grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 7 Regelstudienzeit

- (1) Für Studierende, die am „Studium++“ in qualifizierter Weise teilnehmen, erhöht sich die Regelstudienzeit, die sich aus § 3 der Prüfungsordnung für Bachelorstudierende an der Hochschule Harz in Verbindung mit der für den Teilnehmer gültigen Studienordnung ergibt. Die Regelstudienzeit erhöht sich dabei pro zwei Semester der qualifizierten Teilnahme am „Studium++“ um jeweils ein Semester, insgesamt jedoch um maximal zwei Semester.
- (2) Eine Teilnahme in qualifizierter Weise liegt nur vor, wenn in einem Semester der Teilnahme am „Studium++“ die zwei folgenden Punkte gleichzeitig erfüllt sind:
 1. Der Teilnehmer hat mindestens 7,5 ECTS-Punkte über Veranstaltungen erworben, die nicht Inhalt der jeweiligen Studienordnung sind, aber im Learning-Agreement zusätzlich vereinbart wurden.
 2. Der Teilnehmer hat an allen Prüfungen teilgenommen, die im Learning-Agreement vereinbart wurden.
- (3) Der Studienkoordinator des „Studium++“ stellt den Teilnehmern hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

§ 8 Prüfungen und Prüfungsfristen

Für Studierende, die an der Studienvariante „Studium++“ teilnehmen, verlängern sich alle in § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Bachelorstudierende an der Hochschule Harz genannten Fristen und Termine entsprechend der Verlängerung der Regelstudienzeit nach § 7.

§ 9 Aussetzen der Studienvariante „Studium++“

Die Studienvariante „Studium++“ wird am jeweiligen Fachbereich nur angeboten, wenn mindestens 15 Studierende am „Studium++“ teilnehmen.

§ 10 Inkrafttreten, Gültigkeit

Die Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften, im Rahmen eines Modellversuches der Studienvariante „Studium++“ in Kraft. Dieser endet am 31. August 2017. Über einen anschließenden Regelbetrieb haben die zuständigen Gremien der Hochschule erneut zu beschließen. Hierfür ist die Studienvariante zu evaluieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des FB-Rates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 04.06.2014 und des Senates vom 16.07.2014.

Wernigerode, 30.09.2014

Prof. Dr. Armin Willingmann

Der Rektor der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt